

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums Baden

Rinck, Karl Friedrich

Heidelberg, 1827

II. Von der Aehnlichkeit beider Kirchen

[urn:nbn:de:bsz:31-241085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241085)

die Amtsführung dieses Superintendenten wird von dem Generalsuperintendenten untersucht, auch die Specialsuperintendenten untergeben sind. Generalsuperintendenten sind keine vorhanden.

II.

Von der Aehnlichkeit beider Kirchen.

Diese Unterschiede sind wohl stark genug, um zwischen beiden Kirchen eine undurchdringliche Scheidewand aufzuführen. Dennoch ruhen diese Kirchen beide auf Einem Grunde » auf dem Glauben an Jesus Christus, und an seine ewige, den Menschen mit Gott versöhnende Liebe«, und dennoch sind beide von Einem Geiste, von dem der freien Forschung in der h. Schrift belebt; weshalb sie auch die mehr oder weniger trüglichen Erkenntnißmittel anderer Christenvereine durchaus verwerfen, nämlich das Licht der sogenannten innern Offenbarung, dessen sich alle Secten zu rühmen wissen, sodann die Stütze mündlicher Ueberlieferung, deren sich die übrigen Kirchen oft zu bedienen pflegen. Daher denn Reformirte und Lutheraner, ohne auf eigene Meisterschaft Anspruch zu machen, bloß als lehrbegierige Schüler zu den Füßen des Herrn sitzen, der ihnen in der Schrift, als dem ewig hallenden Sprachrohre seines Mundes, stets gegenwärtig ist; auch kommen sie nicht, um wie Sadducäer und Pharisäer mit ihm zu streiten, sondern um wie

Nicodemus zu fragen, was sie thun sollen, damit das ewige Leben gewonnen werde. Bei dieser Einigkeit über den Grund und über die Art des Erkennens kann auch die Frucht desselben unmöglich ein Zankapfel seyn, oder wenn sie es wäre — und über die edlern Güter kommt es leicht zu heisseren Kämpfen — so sind doch die evangelischen Streiter wieder zunächst berufen, sich am Altare des Friedens die brüderlichen Hände zu reichen. Letzteres um so mehr, da sie wirklich in vielen wesentlichen Sätzen, namentlich in den drei Hauptstücken des christlichen Glaubens, so wie in der ganzen Sittenlehre übereinstimmen. Doch selbst in jenen Trennungspunkten lehren sie noch, so fern man sich nur einiger weitem wissenschaftlichen Fragen enthalten will, immer einmüthig: von den Menschen werden einige selig, andere nicht, alle aber haben einen Trieb zur Sünde empfangen, und werden, wie mächtig dieser auch sey, nach dem Gesetze Gottes gerichtet. — In der Person von Jesus Christus ist Göttliches und Menschliches vereinigt, der Herr ist allgegenwärtig, allmächtig, zur rechten Hand Gottes erhoben, und vermöge dieser Herrlichkeit ein würdiger Gegenstand unsrer frommen Gebete. Mensch ist der Sohn Gottes darum geworden, um uns durch sein Leben, Lehren, Leiden, Sterben und Auferstehen von der Sünde zu erlösen; denn aus eigener Kraft vermag der Sterbliche, schon durch den Fall der ersten Eltern geschwächt, sich nicht zu rechtfertigen, wie
er

er denn ohne Einwirkung der göttlichen Gnade ewig verloren wäre. Mittel, und dieser Gnade zu verschaffern, sind einmal die h. Schrift, denn sie lehrt, was der Mensch nach dem Willen des Höchsten zu befolgen habe, um selig zu werden; dann die h. Sacramente, weil durch sie das Göttliche sich mit dem Gottgesinnten verbindet. So ist die h. Taufe ein Pfand, daß die Sünde abgewaschen, und die Kindschaft Gottes gewonnen wird; so ist das h. Abendmahl ein Siegel, daß wir dadurch des Leibes und Blutes Christi und der Wohlthaten des Erlösungswerkes theilhaftig werden. — Die Kirchengebräuche sind nach der Ansicht beider Theile einfach, sachgemäß und ohne Begünstigung des Aberglaubens einzurichten; die Kirchenverfassung endlich empfängt, wie die Kirche überhaupt, nur von Christus Weihe und Gesetze. Die Seelsorger bilden einen Stand aber keine Kaste.

In so vielen, innerlich und äußerlich gleich wichtigen Theilen, sind daher beide Kirchen im Allgemeinen selbst da noch einig, wo sie am weitesten von einander abzustehen scheinen. Dazu kommt, daß einzelne Landeskirchen der Lutheraner sowohl als der Reformirten den unter I. gezeichneten Unterschied theilweise niemals in seiner schneidenden Schärfe anerkannt, oder ihn doch nicht immer beibehalten haben.

Was zunächst die Reformirten betrifft, so sind wenigstens ihre sogenannten Universalisten der Lehre vom unbedingten Rathschlusse Gottes niemals

beigetreten, sondern hierin der Gemeinschaft mit ihren lutherischen Glaubensbrüdern treu geblieben.*)
Das wie im Abendmahl des wahren Leibes und Blutes Christi theilhaftig werden, lehren mehrere reformirte Kirchenbekenntnisse der Deutschen, Franzosen und Engländer, wobei sich wohl Luther, in so fern die Auser oft wiederholt, wie bleiben kurz bei den runden Worten der Einsetzung stehen.***) — Rückfichtlich der Religionsgläubigen haben die Reformirten nicht nur in Deutschland, sondern auch in Holland***) ihre Gesängbücher schon längst mit Liedern von Luther und von spätern Dichtern bereichert. Besonders die Wollleser in der Kirche sind größtentheils versummt. Von der hohen Kirche in England werden viele Festtage gefeiert, und die gottesdienstlichen Handlungen überhaupt mit großem Gepränge vollbracht, auch pflegen dort die Gemeinden ihren Prediger nicht immer schweigend anzuhören, sondern ihm auf einzelne Formeln mit lauter Stimme (und oft mimisch mit gebogenen Knien zu antworten. Die Liturgie dieser letztern Kirche ist nicht nach dem Vorbilde der

*) Strimesius Einigkeit der Lutherischen und Reformirten. 1764. S. 104.
**) G. B. Winer, comparative Darstellung des Lehrebegriffs der verschiedenen christlichen Kirchenparteien. Leipzig 1824.
***) Zentheim, Holländischer Kirchenstaat. cap. 11.

Genfer, sondern aus Formularen der ältesten Kirche genommen. Dergleichen Tauffeine, Altäre, Bilder, Kreuze, Kerzen hat die englische Kirche ebenfalls beibehalten; so wie Chorrocke und Messgewänder der Geistlichen. *) In Holland erscheint der Prediger mit unbekleidetem Haupte auf der Kanzel. **) Doctoren waren in der Schweiz noch im 17ten Jahrhundert gebräuchlich. Hinsichtlich der Kirchenverfassung ist in Deutschland der evangelische Regent, auch wenn er Lutheraner wäre, als oberster Bischof seiner reformirten Unterthanen, und wenn er reformirt wäre, als oberster Bischof seiner lutherischen Unterthanen anerkannt. In England ruht die ganze Verfassung der hohen Kirche lediglich auf dem bischöflichen System, und zwar in einem so breiten Kreise, daß z. B.

*) Benihem, Engländerischer Kirchen- und Schulstaat, c. 26. Stäudlin, Kirchengeschichte von Großbritannien, II, 285.

**) Benihem drückt sich hierüber, naiv, aber nicht ohne Bitterkeit, so aus: Holl. Kst. c. 8. „Sie bedecken sich nicht auf der Kanzel, wie die Franzosen thun, ob sie wohl sonst mehr Werke von dem Hüte, als jene machen. Unterdessen können sie vor dem Deckel nicht weit entfernt leben, daher sie ihn mit sich auf die Kanzel nehmen und hängen ihn hinter sich auf dem Pfeiler auf. Einige tragen kein Bedecken, die Mäntel, welche doch nur kurz sind, hinter der Predigt abzulegen, und über der Kanzel zu hängen etc.“

der Geistlichkeit nicht nur ein eigener Gerichtsstand verstatet, sondern auch ein Rang angewiesen ist, welcher dem Erzbischof von Kanterbury den Vortritt vor dem ersten Minister gibt.

In Lutherischen Landeskirchen wiederholen sich ähnliche Erscheinungen, wie bei den reformirten; die Concordienformel z. B. wurde eben wegen ihrer, den Gegentheil niederwerfenden Sätze, nicht allgemein angenommen, und auf der Lehre vom mündlichen Genuße des Leibes und Blutes Christi im h. Abendmahl wird, so viel sich aus den einzelnen Landes-catechismen schließen läßt, nach dem strengsten Sinne fast nirgends beharrt. Catechismuspredigten waren auch in dieser Kirche nicht ungewöhnlich, *) die Evangelien und Episteln wurden oft gegen andere vorgeschriebene, bisweilen gegen freigewählte Texte vertauscht. Die Feier der Aposteltage und die des Dreikönigsfestes ist in vielen Ländern abgeschafft; die Privatbeichte fast aller Orten außer Übung gekommen, die Privatkommunion war in Pommern sogar verboten, **) der Exorcismus nie allgemein ***), und die Wittenbergische Liturgie, wie oft wurde sie nicht abgeändert? Ja die Lutheraner

*) Flügge, Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens. II. S. 232.

**) Flügge a. a. D. S. 456.

***) Flügge. S. 370.

banden sich hie und da so wenig an äußere Gebräuche, daß sie z. B. in Memmingen und in Hanau-Münzenberg dem Ritus der reformirten Schweizer wenigstens einige Zeit hindurch beitraten *), und in Westphalen Brod anstatt der Hostien nahmen. In Holland folgen sie fast ganz denselben Kirchengebräuchen, wie die dortigen Reformirten. **) Auch findet man nicht in allen ihren Kirchen Bilder oder Kreuze, und die letztern sind auf den meisten Begräbnisplätzen verschwunden. — Die Verfassung der lutherischen Kirche ist in Schweden, Dänemark und neuerlich auch in Rußland nach dem strengen bischöflichen Systeme geordnet. Die Ausübung der Kirchengewalt kommt unter katholischen Landesfürsten, so weit es Staatsverhältnisse gestatten, überall dieser Kirche selbst zu. Bei den sogenannten *Visitationen* stehen in Schweden dem Superintendenten einige benachbarte Geistliche bei ***), die Bußtage werden dort alle an Sonntagen gefeiert, und die Kirchenzucht ist, besonders vermöge des Repräsentativsystemes, in jenem Reiche so wirksam, als jede reformirte Kirche nur immer wünschen mag.

*) Flügge. 200 r. Schelhorn, Reformationsgeschichte der Reichsstadt Memmingen. S. 190.

**) Benthem, Holl. Kirchenst. c. 16.

***) E. W. v. Schubert, Schwedens Kirchenverfassung. I. S. 350, 428. II. S. 300 r.

Dieſe Thatſachen, welche ſich leicht noch meh-
 ren lieſſen, werden hinreichend beweifen, daß ganze prote-
 ſtantiſche Landeskirchen bald in ihren Lehren, bald in
 ihren Gebräuchen und Verfaſſungen nicht bloß von Ein-
 nem System abweichen, ſondern daß ſie auch ſo oft
 jenes geſchlechtlich ſich dieſelben Sätzen und gegenüberſte-
 henden ewängeliſchen Systemen anzueignen wiſſen. Und
 hieraus ergiebt ſich als Unabweisbare Folge, daß zwi-
 ſchen beiden proteſtantiſchen Hauptkirchen eine Bedin-
 gungsloſe, gegenseitige Wahrheits- und Wohl-
 verhältnißlichkeit ſtändig beſtanden hat, und noch
 beſteht. — So blieb denn für Einzelne, wie für Alle,
 vom Anfang her, die Möglichkeit, aus der Trennung
 heraus zur Vereinigung und Einheit zu gelangen. —
 In Verſuchen, dieſe Möglichkeit vollſtändig und blei-
 bend zu verwirklichen, hat es in der That ſelten ge-
 fehlt.

Von Unionsverſuchen.

So bereit waren die Reformatoren, das Euan-
 gelium des Friedens zu üben, daß die Sorge um ihre
 Eintracht wirklich älter iſt, als die unglückliche Tren-
 nung ſelbſt. — Kaum hatte ſich nämlich einige Span-
 nung gezeigt, als der Landgraf Philipp von Heſſen,
 um das drohende Uebel ſogleich im Keime zu tilgen,
 1529. in Marburg, ein Geſpräch zwiſchen Luther,